

Zitierhinweis

Finger, Vera : recension de : Axel von Ernst (ed.): Paul Schlesinger, Der Mensch, der schießt. Berichte aus dem Gerichtssaal, Düsseldorf : Lilienfeld Verlag, 2013, dans : Rechtsgeschichte, 22 (2014), p. 369-371, DOI: 10.12946/rg22/369-371, téléchargé depuis Website



copyright

Dieser Beitrag kann vom Nutzer zu eigenen nicht-kommerziellen Zwecken heruntergeladen und/oder ausgedruckt werden. Darüber hinausgehende Nutzungen sind ohne weitere Genehmigung der Rechteinhaber nur im Rahmen der gesetzlichen Schrankenbestimmungen (§§ 44a-63a UrhG) zulässig.

mit einer äußerst geringen Vollstreckungsfrequenz von rund 12 Todesurteilen jährlich bis zur Jahrhundertmitte einherging (427).

Der eingangs bereits hervorgehobene Vorzug der Studie, die Gesetzgebungs- und Diskursgeschichte der Todesstrafe in der Habsburgermonarchie im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts in größere Zusammenhänge einzuordnen, bringt jedoch auch Nachteile mit sich. So lässt sich keine eindeutige Schwerpunktsetzung feststellen, die einzelnen Bereiche der Darstellung wirken eher locker unter dem Dach der Strafe am Leben verbunden. Das zeigt sich beispielsweise im Hinblick auf die Ausführungen zu den Strafanstalten: Zwar sind die Freiheitsstrafen als alternative Sanktionen zur Todesstrafe grundsätzlich für das Thema von Bedeutung, doch nehmen die detaillierten Ausführungen über Gefängnisse, Zucht- und Arbeitshäuser für einen Fokus auf die Todesstrafe bzw. die

Gesetzgebungsgeschichte zu großen Raum ein. Hier kann der Verfasser auf seine umfangreichen Forschungen zur Strafvollzugsgeschichte aufbauen. Andererseits hätte man sich, wie beim expliziten Bezug auf die Leopoldina geschehen, einen Vergleich des habsburgischen Falls mit weiteren europäischen Ländern oder anderen Territorien des Alten Reichs gewünscht. Dann wäre über die Einordnung der Kodifikation von 1787 in die österreichische Strafrechtsgeschichte hinaus noch deutlicher geworden, in welchen Punkten Gemeinsamkeiten und Unterschiede und damit Spezifika der Wiener Entwicklung bestanden. Insgesamt zeichnet die Studie auf breiter Quellenbasis ein differenziertes Bild der josephinischen Strafrechtsreform und füllt damit eine Forschungslücke.



Vera Finger

Am Morgen singen die Vögel*

Paul Schlesinger alias SLING ist zur Gründungslegende der deutschen Gerichtsreportage geworden. Ohne ihn gäbe es den modernen Gerichtsbericht als »Kunstwerk« nicht – Sling habe diese stilistische Form erst erfunden, so war sich Gabriele Tergit, ihres Zeichens selbst Gerichtsreporterin der 1920er Jahre und Kollegin von Sling in Berlin-Moabit, sicher. Gerhard Mauz, der SPIEGEL-Gerichtsreporter der Bonner Republik, wird mit der Selbstverneinung zitiert, Sling sei der einzig wirklich legendäre Gerichtsberichterstatter Deutschlands.¹ Zur Legendenbildung tragen dato Ferdinand von Schirach oder Hans Holzhaider von der Süddeutschen Zeitung bei. Vormalst taten Gustav Radbruch und Robert Kempner das Ihrige: Zusammen besorgten sie 1929 eine erste Sammelausgabe der Gerichtsreportagen, die zwischen 1921

und 1928 in der Vossischen Zeitung veröffentlicht worden waren. Radbruch gab dieser Sammlung ein Vorwort und Kempner gab sie 1969, neu kommentiert, noch einmal heraus. Der Tenor dieser Stimmen gleicht sich: Slings Texte würden das »pralle Leben« der Weimarer Republik zeigen, wie es im Berliner Straßengerichtssaal erschienen war. Sie zeichneten sich durch genaue Beobachtung, feinen Humor und einfühlsamen Humanismus aus. Sachlichkeit und Menschenwürde literarisch kunstvoll vereint – haben die Gerichtsreportagen von Sling deshalb ein solch legendäres Gewicht?

Wer nach Antworten sucht, kann seit letztem Jahr zu der bisher umfassendsten Sammelausgabe der »Berichte aus dem Gerichtssaal« greifen. Ihr Herausgeber, Axel von Ernst, schreibt damit eine

* SLING (PAUL SCHLESINGER), Der Mensch, der schießt. Berichte aus dem Gerichtssaal, hg. von AXEL VON ERNST, Düsseldorf: Lilienfeld Verlag 2013, 400 S., ISBN 978-3-940357-27-4

1 FERDINAND VON SCHIRACH, Die Bühne der Weimarer Republik, in: Der Spiegel 33/2011, 138.

Tradition fort: Die Publikationskonjunktur der gesammelten Sling'schen Gerichtsreportagen bestimmt sich nach Krisen- und Reformzeiten (1929, 1969, 1977, 1989 noch als DDR-Ausgabe, 2013). Ist ihre Veröffentlichung ein Indiz für vermehrte Spannungen im politischen Verhältnis von Strafjustiz, Presse und Öffentlichkeit? Vielleicht bieten die beobachtenden und humanistischen Texte gerade in Umbruchszeiten der Demokratie eine besinnliche Lektüre und sind deswegen so legendär.

Ihr Autor Sling schrieb sie zu einer Zeit, in der Zeitungen das Hoch als konkurrenzlose Informationsquellen erreicht hatten. Der Rundfunk oder gar das Fernsehen hatten die Blütezeit als allgemein zugängliche Medien erst noch vor sich; der Durchschnittsbürger griff kaum zu Literatur und Büchern – die Zeitung hingegen gehörte ebenso in seine Hand wie das Bierglas.² Die Vossische Zeitung, die publizistische Heimat von Sling, bediente von jeher das akademische, intellektuelle Publikum der liberal-progressiven, bürgerlichen Schicht und zählte zu den überregionalen und einflussreichen Schwergewichten der deutschen Tagespresse. Von dieser publizistischen Baumkrone aus schrieb Sling weithin sichtbar über die Strafprozesse in Berlin-Moabit.

Sein Stil war präzise und bildhaft, seine Texte sind von gestochen scharfer Sprache und zugleich hinreißend lebendig. Gegen den Vorwurf überschießender Phantasie wusste Sling sich zu wehren: »Eine Objektivität gibt es nicht. Weder in der Wissenschaft noch am Richtertisch« (21). Seine Haltung zu Objektivität und Subjektivität, Sachverhalt und Phantasie entsprang allerdings keiner kleinen Stilkunde oder Taschenphilosophie für Journalisten. In seiner Haltung kam die Kunst zum Tragen. Sie muss für Sling, den Kabarettisten, Kinderbuchautoren und Dramaturgen, der erst mit 40 Jahren zum Gerichtsreporter wurde, ein Lebenselement gewesen sein. Seine Beobachtungen und Beschreibungen der Menschen im Gerichtssaal vereinen Motive der Neuen Sachlichkeit und des Expressionismus. »Weil er [...] ein Künst-

ler blieb, darum hat er den Erfolg seines Lebens ernten dürfen«, ³ betrauerte man Sling nach seinem frühen Tod 1928.

Die von ihm so bildhaft ausgemalten Szenen der Wirklichkeit sind aber mehr als literarische Kunstgriffe, wenn man sie als Gerichtsreportagen kontextualisiert. Über was schrieb Sling? Die *Causés célèbres* der Berliner Gesellschaft waren für ihn ein Gegenstand seines journalistischen Interesses – ein Gegenstand unter vielen weiteren: Sling verstand sich und seine Texte nicht als »Leitmedium der Sensation«. ⁴ Er schrieb über den Alltag vor Gericht, über »kleine Sünden« und »die ganze Welt«. Einen Skandal wie den »Reigen-Prozess« (264 ff.) um Arthur Schnitzler's pornographieverdächtigtes Theaterstück ließ er ebenso wenig aus wie die »Steglitzer Schülertragödie« (72 ff.; 382 ff.). Ebenso gut schrieb er aber auch über den Studienreferendar Dr. Schreiber, der sich durch den Totschlag seiner Ehefrau hervor getan hatte: »Fast unvermittelt ragt in das behagliche Schlemmerleben des kleinen Mannes die furchtbare Tat: die einzige seines Lebens« (39). Erst durch Slings Augen entfaltete sich die ganze Tragik eines Postbeamten, den seine Midlife-Crisis vor den Strafrichter geführt hatte: »Ein kleiner, unansehnlicher Mann, schüchtern, dürrig, sorgenbeladen [...], erklärte seiner Frau, er müsse sich sofort von ihr scheiden lassen, denn nun habe er gefunden, was ihm immer gefehlt. [...] Seinen Dienst versah er tadellos, aber er verkaufte fast den ganzen Haushalt, um der Geliebten willen. Am Ende fälschte er eine [...] Postanweisung« (197 ff.). Die Berliner Eierhändler hingegen betrogen gleich kistenweise: »Wir verhandeln immer über die Kiste und was draufstand. Aber was für Eier wirklich in der Kiste waren, weiß kein Mensch«, gab Sling einen ihrer Strafverteidiger wieder (120). Auch der Beleidigungsprozess zwischen einem Großschlachtmeister und einem Tierarzt folgte eher verborgenen Kriterien: »Hosentrompeter! [...] Es hat sich während der ganzen Verhandlung nicht der geringste Anhaltspunkt dafür ergeben, was etwa der Sinn dieses Wortes

2 Dazu ERIC A. JOHNSON, *Urbanization and Crime, Germany 1871–1914*, Cambridge 1995, 55 ff.; 56.

3 Nachruf auf SLING, in: Beilage zur Vossischen Zeitung, Nr. 241 vom Mittwoch Abend, 23. Mai 1928.

4 Dies war aber die Funktion der Berliner Lokalzeitungen; so PHILIPP

MÜLLERS bis 1914 reichender Befund: Auf der Suche nach dem Täter. Die öffentliche Dramatisierung von Verbrechen im Berlin des Kaiserreichs, Frankfurt am Main 2005, 362.

sei. Ich weiß es nicht, der Herr Staatsanwalt weiß es nicht – das Gericht weiß es vermutlich auch nicht« (163 ff.).

Die Texte von Sling, ob über Skandal oder Alltag, verloren sich nicht in Anekdoten. Das konnte nur gelingen, weil Sling stets eine Vorstellung vom Ganzen mit sich führte: In Berlin-Moabit sah er nicht nur den einzelnen Angeklagten, Zeugen, Menschen, dessen »mit wenigen Strichen hingeworfenes Miniporträt« (Hans Holzhaider im Nachwort, 397) auf Anhieb alle Aufmerksamkeit fängt. Er sah mehr. Das deutete er mit typologisierten Richterporträts (»Der Jurist«, »Der Beamte«, »Der große Richter«, »Der Leidende«, »Der Strafrichter«; 359 ff.) an. Auf abstrakter Ebene setzte sich Sling auch mit dem Zweck der Strafe auseinander. Präzise und knapp schrieb er unter dem Titel »Der Mensch, der schiesst« (1926; 13 ff.) eine Art theoretisches Bekenntnis nieder: »[...] noch blieb ein Strafzweck übrig: die Abschreckung. Seitdem strafen wir Unschuldige, um [...] abzuschrecken, [...] lassen wir die explodierenden Unschuldigen für uns sterben.« Der Verbrecher ist derjenige, der »für die Menschheit auf dem Schafott verblutet« (1925; 35). Das Strafrecht, das Sling in Berlin-Moabit beobachtete, war also eines der Gesellschaft. Dem präventiven, repräsentativen und symbolischen »Für-uns-Sterben« begegnete man mit Gleichmut oder Mitleid – beides sind

Anwendungen von nur kurzer Dauer, die durch »Gottes höchstes Gut«, das »miserable Gedächtnis«, gnädigerweise wieder im Nebel versinken dürfen. Von Berlin-Moabit aus versuchte Sling damit auch an Bequemlichkeit und Betroffenheit, den Festungen des Bürgertums, zu rütteln: »Ist jemand für uns gestorben, haben wir eine schlaflose Nacht verbracht – am Morgen singen die Vögel.«

Das Strafrecht lebt als Recht davon, dass es »unausgeglichene Widersprüche [...] hinter dem Harnisch der Korrektheit« (19) zu verbergen sucht – das gelang in Slings Augen aber nicht. In Berlin-Moabit sah er zwei solitäre Welten bestehen: »Versteinerte« und »allegorische« »Nüchternheit, Ereignislosigkeit, Sachlichkeit« »neben dem lebendigsten Strom des Leides«. Als Gerichtsreporter versuchte Sling immer wieder, diese zwei Welten und damit auch die Kluft, die sich zwischen ihnen mit dem modernen Strafrecht aufgetan hatte, aufzuzeigen. Slings Texte bieten mehr als zeithistorische, humanistische oder besinnliche Lektüre. Seine Gerichtsreportagen sind veritable Gegenerzählungen zum modernen Recht – sprachlich, inhaltlich, funktional. In dieser Zeitlosigkeit liegt ihre stärkste Kraft.

